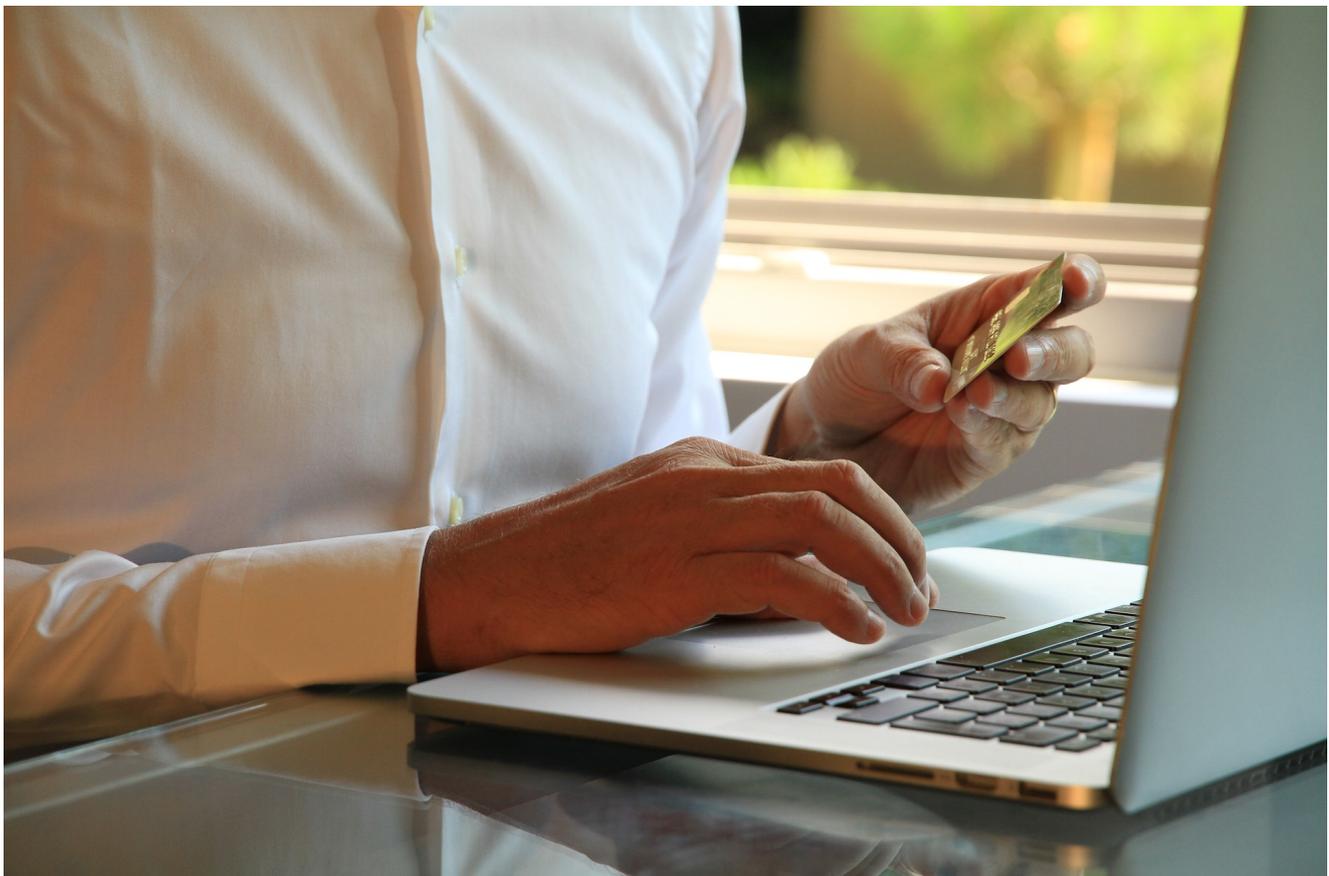


Neue Zahlungsdienstleister für den Online-Handel

Der Massenzahlungsverkehr hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Die technischen Entwicklungen der letzten Jahre haben dazu geführt, dass elektronische und mobile Zahlungen stark zugenommen haben. Diesem Umstand hat die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II, RL-EU 2015/2366) Rechnung getragen. Ziel ist es, den Binnenmarkt für den Zahlungsverkehr einheitlich zu regulieren, um für alle – im Wege der Vollharmonisierung – gleiche Bedingungen und Sicherheit zu schaffen. Der Bundestag hat das Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie Anfang Juni dieses Jahres beschlossen. Das Gesetz wird am 13. Januar 2018 in Kraft treten. Unglücklich ist jedoch, dass die PSD II die E-Geld-Institute nur am Rande erfasst und diesbezüglich trotz der umfangreichen Regelungen keine vollumfängliche Vereinheitlichung des europäischen Binnenmarktes erreicht wird.



Zahlungsauslösedienstleister die „neuen“ Zahlungsdienstleister

Neu erfasst werden die sogenannten Zahlungsauslösedienste, die uns im Alltag auch in der Vergangenheit bereits zahlreich – allerdings bislang unreguliert – begegnet sind. Es ist gar nicht so lange her, da waren einige Produkte im Einzelhandel nicht flächendeckend erhältlich. In manchen ländlichen Regionen war es beispielsweise fast ein Ding der Unmöglichkeit, an ein fremdsprachiges Buch zu kommen. Durch den Onlinehandel wurde das Problem jedoch gelöst. Ihm kommt inzwischen eine immense und stetig wachsende Bedeutung zu.

Im Grunde können heute alle Produkte einfach und schnell online aus der ganzen Welt bestellt werden. Sowohl die Zahlungsabwicklung als auch die Zustellung erfolgen dabei oft grenzüberschreitend. Daher besteht der Wunsch, dass auch die Zahlung einfach und sicher über das Internet erfolgen soll. Der Onlinehändler möchte möglichst schnell wissen, ob er den Kaufpreis erhält und die Ware versenden kann. Diejenigen Dienstleister, die das maßgebliche Zwischenstück für diese funktionierende Zahlungs- und dann Kaufabwicklung darstellen, sind die sogenannten Zahlungsauslösedienstleister.

Zahlungsauslösedienste sind Dienste, bei denen sich auf Veranlassung des Nutzers – der zumeist der Kontoinhaber ist – ein Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister, beispielsweise einer Sparkasse, geführtes Konto ausgelöst wird. Die Zwischenschaltung eines Zahlungsauslösedienstes, der mit Umsetzung der PSD II eine entsprechende Lizenz benötigt, dient vorwiegend dem Interesse des Zahlungsempfängers, also zum Beispiel des Online-Händlers.

Der Online-Händler wird vom Zahlungsauslösedienstleister darüber informiert, dass eine Zahlung ausgelöst wurde und er daher die bei ihm eingegangene Bestellung des Käufers ausführen kann, ohne dass er befürchten muss, dass die Zahlung nicht erbracht wird. Eines der bekannten Beispiele hierfür ist die Sofortüberweisung.

Zwar schaltet der zahlungspflichtige Kontoinhaber den Zahlungsauslösedienstleister selbst ein, der eigentliche Wunsch der Einbindung stammt jedoch vom Zahlungsempfänger. Der Ablauf ist folgender: Der Kontoinhaber, zumeist der zahlungspflichtige, beauftragt den Zahlungsauslösedienstleister damit, nach entsprechender elektronischer Identifikation bei der Bank Zugriff auf seine Kontodaten zu nehmen und eine Zahlung im Online-Banking der Bank zu initiieren. Direkt nach der Auslösung der Zahlung informiert der Zahlungsauslösedienstleister den Zahlungsempfänger über die Zahlung. Der Online-Händler kann auf Grundlage dieser Information bereits mit der Versandabwicklung beginnen, ohne sich um den Erhalt des Kaufpreises zu sorgen.

Problematisch an den Zahlungsauslösediensten ist, dass zur Ausführung der Tätigkeit erforderlich ist, auf den höchstpersönlichen Zugangsschlüssel des Kontoinhabers – vor allem Zugangs-PIN – zugreifen zu können. Nach bestehendem Recht ergibt sich hier der Widerspruch, dass der Kontoinhaber sich gegenüber seiner Bank verpflichtet, den PIN als Authentifizierungsmerkmal nicht an Dritte weiterzugeben.



Dr. Barbara Dörner
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bank-
und Kapitalmarktrecht
mzs Rechtsanwälte

Durch die Umsetzung der PSD II wird im Rahmen der zivilrechtlichen Änderungen in § 675f Abs. 3 BGB n.F. der Kontoinhaber gegenüber der kontoführenden Stelle berechtigt, einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen, wenn er ein online zugängliches Konto hat.

Ein Recht, die Zusammenarbeit mit dem Zahlungsauslösedienstleister zu verweigern, hat die Bank nur in Fällen, in denen der Zahlungsauslösedienstleister sich unautorisiert Zugang zum Konto des Kontoinhabers verschafft hat.

Erfolgt im Rahmen der Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstes eine nicht autorisierte oder fehlerhafte Zahlung, so haftet die kontoführende Bank dem Kontoinhaber gegenüber. Ihrerseits hat die Bank einen Ausgleichsanspruch gegen den Zahlungsauslösedienstleister, sofern er nicht eine ordnungsgemäße Zahlungsausführung nachweisen kann.

Fazit

Die Umsetzung der PSD II dehnt die Regulierung auf sogenannte dritte Zahlungsdienstleister wie die Zahlungsauslösedienstleister aus. Für diese Dienstleister besteht ab Inkrafttreten des Gesetzes die Pflicht, eine entsprechende Lizenz innezuhaben. Hierbei ist jedoch nicht nur der Aufwand zur Kenntnis zu nehmen, sondern vielmehr auch die positive Folge, dass schwarze Schafe es zukünftig weit schwerer haben werden, unter dem Deckmantel der Erbringung von Zahlungsauslösediensten auf Konten zugreifen zu können.

Auch für den Kunden und Kontoinhaber bringt diese Regelung Vorteile, kann er doch zukünftig, ohne sich in Widerspruch zu den Bankbedingungen zu setzen, auf den Zahlungsauslösedienstleister zurückgreifen und im schlechtesten Falle des unautorisierten oder betrügerischen Tätigwerdens eines Zahlungsdienstleisters seinen Ausgleichsanspruch gegen die Bank geltend machen. ■

Fon: 0211 / 69 00 20
Mail: doerner@mzs-recht.de

